
S 26 AS 1205/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 1205/19
Datum	10.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte dem Kläger zu Recht lediglich für zwei Monate darlehensweise passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gewährt hat.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 2 (dort unter "I.") bis Seite 2 (dort bis zum vorletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 14. August 2019, mit dem der Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 01. Juli 2019 gegen den Bescheid vom 20. Juni 2019, mit dem der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01.

Juli 2019 bis zum 31. August 2019 passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II aufgrund einer erzielten Erbschaft lediglich darlehensweise gewährte hatte, als unbegründet zurückwies. Wegen der Begründung des Beklagten verweist die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 3 (dort ab dem ersten Absatz) bis Seite 4 (dort bis zum ersten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 14. August 2019.

Mit Schriftsatz vom 16. September 2019 bei dem Sozialgericht Neuruppin am gleichen Tage eingegangen hat der Kläger (anwaltschaftlich vertreten) bei dem erkennenden Gericht Klagen erhoben. Zur Begründung seines auf eine sechsmonatige Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II als Darlehen gerichteten Begehrens führt er im Wesentlichen aus, eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf lediglich zwei Monate sehe das Gesetz nicht vor. Der Kläger sei auch auf Leistungen von dem Beklagten angewiesen, weil eine Auflösung der Erbengemeinschaft an dem Widerstand des Bruders scheitere.

Der Kläger beantragt (nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß),

den Beklagten unter Abänderung der Darlehensbewilligungsverfügungen vom 20. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2019 zu verurteilen, dem Kläger auch für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II als Darlehen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages führt er im Wesentlichen aus, dem Anspruch auf Gewährung der begehrten Leistungen ständen fehlende Verwertungsbemühungen entgegen, der Kläger habe insbesondere nicht nachgewiesen, die Erbaueinandersetzung betrieben zu haben.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 12. Mai 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehort.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor

mit gerichtlicher Verfassung vom 12. Mai 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angeordnet worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 – [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. Streitgegenstand ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019; nach dem klägerischen Vorbringen sind die Darlehensbewilligungsverfügungen des Beklagten vom 20. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2019 Klagegegenstand; mit diesen Verfügungen hat der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 31. August 2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II als Darlehen gewährt.

2. Der Kläger verfolgt sein Begehren an sich zu Recht im Wege einer Kombination aus Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG iVm [§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [§ 56 SGG](#)). Dabei ist die Anfechtungsklage zu richten auf die Aufhebung einer Verfügung des Beklagten, mit der dieser die Gewährung der erstrebten Darlehensleistungen für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 abgelehnt hat. Die Leistungsklage ist dementsprechend auf die Verurteilung des Beklagten zu richten, die begehrten Darlehensleistungen zu gewähren.

3. Die so verstandenen Klagen sind jedoch unzulässig.

a) Die Anfechtungsklage im Sinne des [§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG ist unzulässig, weil sie nicht statthaft ist.

aa) Die Anfechtungsklage ist nicht statthaft, weil aufgrund des [§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG und des [§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG grundlegende Voraussetzung für die Statthaftigkeit einer jeden Anfechtungsklage die Bekanntgabe eines aufhebbar oder abänderungsfähigen Verwaltungsaktes des Beklagten im Sinne des [§ 31 S 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) wäre. Daran fehlt es hier jedoch. Bislang hat der Beklagte über den von dem Kläger gestellten Antrag auf Gewährung von passiven Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II als Darlehen für den hier allein streitgegenständlichen Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 nicht entschieden. Von daher fehlt es an einer ablehnenden oder im Sinne einer Höchstbetragsfestsetzung zumindest teilweise ablehnenden und damit der Aufhebung oder Abänderungsfähigen Entscheidung des Beklagten hinsichtlich der Gewährung eines Darlehens für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Mit seinen hier

angegriffenen DarlehensverfÄ¼gungen vom 20. Juni 2019 hat der Beklagte vielmehr lediglich fÄ¼r den Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 31. August 2019 Leistungen als Darlehen gewÄ¼hrt; eine ablehnende sozialverwaltungsbehÄ¼rdliche Entscheidung hinsichtlich des hier maÄ¼geblichen Zeitraumes vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 lÄ¼sst sich dem Bescheid des Beklagten vom 20. Juni 2019 nicht entnehmen und hat der Beklagte damit auch nicht verlautbart.

bb) Gleiches gilt auch fÄ¼r den gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 95 SGG](#) zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordenen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 14. August 2019. Zwar finden sich im BegrÄ¼ndungsteil des Widerspruchsbescheides AusfÄ¼hrungen dazu, warum lediglich fÄ¼r zwei Monate Leistungen zu bewilligen seien. Indes hat der Beklagte den Widerspruch des KlÄ¼gers lediglich als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckgewiesen; eine ablehnende VerfÄ¼gung hinsichtlich des hier allein interessierenden Zeitraumes vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 lÄ¼sst sich aber auch dem Widerspruchsbescheid selbst nicht entnehmen. Auch wenn er AusfÄ¼hrungen dazu enthÄ¼lt, warum eine sechsmonatige LeistungsgewÄ¼hrung nicht in Betracht komme, fehlt es letztlich an einer sozialverwaltungsbehÄ¼rdlichen Entscheidung des Beklagten, dass die GewÄ¼hrung von Darlehensleistungen fÄ¼r den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (teilweise) abgelehnt werde.

b) Wenn danach die Anfechtungsklage unzulÄ¼ssig ist, erweist sich auch die mit ihr kombinierte Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Ä§ 56 SGG](#)) als unzulÄ¼ssig: Nach [Ä§ 54 Abs 4 SGG](#) kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Regelung setzt voraus, dass die Verwaltung Ä¼ber die begehrte Leistung entschieden hat. Dies ist hier jedoch â wie bereits dargelegt â gerade nicht der Fall, weshalb der Leistungsklage jedenfalls das RechtsschutzbedÄ¼rfnis fehlt. Im Ä¼brigen setzt in Verfahren der vorliegenden Art eine zulÄ¼ssige Leistungsklage wegen des der Kombination immanenten StufenverhÄ¼ltnisses ihrerseits eine zulÄ¼ssige Anfechtungsklage voraus.

4. Ob die genannten Klagen begrÄ¼ndet oder unbegrÄ¼ndet sind, durfte die Kammer dagegen nicht prÄ¼fen, weil die Befugnisse des gesetzlichen Richters nur so weit reichen, wie die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ä§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten insgesamt einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der KlÄ¼ger mit seinem Begehren im Klageverfahren vollumfÄ¼nglich unterlag.

6. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Ä§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ä§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung
(â)

(â[])

Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 13.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024